

A 56456/10 (14).

public
welch
sind,

Bekanntmachung,

die Prüfung der Zahnärzte betreffend.

Aus dem Regierungsblatt Nr. 15 vom 9. August 1889.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1889, publicirt in dem Centralblatt für das Deutsche Reich vom 19. Juli l. Js. Nr. 30, durch welche die früheren einschlägigen Bestimmungen vom 25. September 1869 abgeändert worden sind, wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 3. August 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

Jaup.

Best.

Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung der Zahnärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

Vorschriften
über die Prüfung der Zahnärzte.

§ 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Zahnarzt für das Reichsgebiet sind befugt:

- 1) die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;
- 2) das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigegeführten Formular ausgestellt.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die zahnärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§ 3.

Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfung der Aerzte gebildeten Kommissionen (§ 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 191) abzulegen, denen für diesen Zweck mindestens ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schluß jeder Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahre statt. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum 1. April beziehungsweise 1. November einzureichen. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§ 4.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

- 1) der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums. Die Reife

ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungskommission bei einer der genannten Unterrichtsanstalten;

- 2) mindestens einjähriger praktischer Thätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbirten Zahnarzt;
- 3) eines zahnärztlichen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs.

Der Meldung zur Prüfung sind die Nachweise über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen in Urschrift, sowie ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Mit der Zulassungsverfügung ist dem Kandidaten ein Abdruck der gegenwärtigen Vorschriften zuzustellen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung unter Vorzeigung derselben, sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 13) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

I. Im ersten Abschnitt hat der Kandidat vor dem chirurgischen Mitgliede der Prüfungskommission einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affektion der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w., zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Unterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist.

II. Der zweite Abschnitt zerfällt in drei Theile:

- 1) Anatomie und Physiologie,
- 2) allgemeine Pathologie, Therapie und Heilmittellehre, einschließlich der Toxikologie,
- 3) spezielle chirurgisch-zahnärztliche Pathologie und Therapie.

In jedem Theile hat der Kandidat unter spezieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zwei Fragen schriftlich unter Klausur und ohne Benutzung von Hilfsmitteln zu beantworten. Die Fragen werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und alljährlich vor dem Beginn der Prüfungen (§ 3 Absatz 3) zu revidiren.

III. Im dritten Abschnitt, welcher in zwei Theile zerfällt, hat der Kandidat in Gegenwart eines Examinators

- 1) seine praktischen Kenntnisse in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente, sowie in der Ausführung von Zahnoperationen an einem Lebenden nachzuweisen und dabei mindestens zwei Füllungen — darunter eine Goldfüllung —, zwei Ausziehungen und eine Reinigung der Zähne auszuführen,
- 2) seine praktischen Kenntnisse in der Ausführung von Ersatzstücken oder Regulirapparaten nachzuweisen und dabei mindestens ein Ersatzstück mit künstlichen Zähnen oder einen Regulirapparat für den Mund eines Lebenden anzufertigen.

Die Wahl des Materials bleibt dem Examinator überlassen. Die Prüfung im dritten Abschnitt ist von dem praktischen Zahnarzt abzuhalten. Wenn einer Prüfungskommission mehrere praktische Zahnärzte beigegeben sind, so kann der Vorsitzende für jeden Theil des dritten Abschnitts einen besonderen Examinator bestellen.

IV. Im vierten Abschnitt ist der Kandidat in Gegenwart des Vorsitzenden von wenigstens drei Examinatoren, unter welchen sich ein praktischer Zahnarzt befinden muß, über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen. Die Prüfung in diesem Abschnitt ist öffentlich.

§ 6.

Die Aufgaben und die Kranken sind dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden.

Wer in einem der ersten drei Abschnitte nicht vollständig besteht, hat, soweit es die Umstände gestatten, die Wahl, ob er sich der Prüfung in einem der anderen Abschnitte sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen unterziehen will.

Zur Prüfung im vierten Abschnitt wird nur zugelassen, wer die Prüfungen in den ersten drei Abschnitten bestanden hat.

§ 7.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird für jeden Abschnitt eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4), schlecht (5) ertheilt.

Im zweiten Abschnitt wird für jede Arbeit von dem betreffenden Fach-Examinator eine Zensur ertheilt. Jeder einzelne Theil gilt nur dann als bestanden, wenn beide Arbeiten mindestens die Zensur „genügend“ erhalten haben. Aus den sechs Zensuren der Arbeiten wird die Zensur für den ganzen Abschnitt nach der im § 9 enthaltenen Regel ermittelt.

Im dritten Abschnitt wird für jeden Theil eine Zensur ertheilt und die Abschnittszensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Theilzensuren zusammengezählt werden und das Ergebniß durch zwei getheilt wird. Ein etwa sich ergebender Bruch bleibt unberücksichtigt.

Für den vierten Abschnitt erfolgt die Ertheilung der Zensur auf Grund des Gesamtergebnisses der Abschnittsprüfung durch Mehrheitsbeschluß der an der letzteren beteiligten Kommissionsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Spricht sich auch nur eines der Kommissionsmitglieder für Ertheilung der Zensur „schlecht“ oder sprechen sich zwei oder mehrere derselben für Ertheilung der Zensur „ungenügend“ aus, so darf eine bessere Zensur als „ungenügend“ nicht ertheilt werden.

§ 8.

Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil des zweiten oder dritten Prüfungsabschnitts „ungenügend“ oder „schlecht“ bestanden, so muß er wiederholt werden, und zwar bei ganzen Abschnitten, wenn die Zensur „ungenügend“ ertheilt war, nicht vor Ablauf von drei, wenn die Zensur „schlecht“ ertheilt war, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, bei den einzelnen Theilen des zweiten und dritten Abschnitts nicht vor Ablauf von sechs beziehungsweise acht Wochen.

Die Frist für die Wiederholung wird von dem Vorsitzenden festgesetzt und dem Kandidaten mitgetheilt.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung nicht binnen Jahresfrist, so ist die Prüfung auch in

den früher bestandenen Abschnitten zu wiederholen. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 9.

Hat der Kandidat sämtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird die Gesamtzensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Einzelzensuren addirt und durch vier dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Der Vorsitzende überreicht die Prüfungsakten nach Feststellung der Zensur der Behörde (§ 1) zur Ertheilung der Approbation.

§ 10.

Wer sich nicht rechtzeitig persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, oder die Termine ohne hinreichende Entschuldigung veräumt, kann von dem Vorsitzenden bis zur folgenden Prüfungsperiode (§ 3 Absatz 3) zurückgestellt werden.

Tritt ein Kandidat ohne ausreichenden Grund von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als wenn er in dem betreffenden Abschnitt die Zensur „schlecht“ erhalten hätte.

§ 11.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesamtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämtliche Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 12.

Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnarzt zu erlangen wünschen, sind der im § 4 Nr. 1 und 3 erwähnten Nachweise überhoben und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt abzulegen.

§ 13.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen siebenzig Mark, nämlich zehn Mark für Abschnitt I, fünf Mark für jeden Theil des Abschnitts II, 7,50 Mark für jeden Theil des Abschnitts III, zwanzig Mark für Abschnitt IV und zehn Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten.

Bei Wiederholungen kommen, außer den anzusetzenden Gebühren, für jeden zu wiederholenden Abschnitt drei Mark, für jeden zu wiederholenden Theil der Abschnitte II und III eine Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die sächlichen Gebühren nach Verhältniß zurück.

§ 14.

Am Schluß jeder Prüfungsperiode (§ 3 Absatz 3) werden Verzeichnisse der in derselben Approbitten mit den Prüfungsakten von den zuständigen Zentralbehörden dem Reichskanzler eingereicht. Die Akten werden den Behörden zurückgesendet.

§ 15.

Ueber Zulassung der im § 8 Absatz 3 und Absatz 5 und im § 11 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen, sowie über die Dispensation von den im § 4 erwähnten Zulassungsbedingungen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde (§ 1).

§ 16.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1889 in Kraft.

Formular.

Nachdem Herr

aus am ten 18.....

die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu
mit dem Prädikat „.....“ bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation
als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ge-
mäß § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erteilt.

....., den ten 18.....

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation

für

als

Zahnarzt.

Berlin, den 5. Juli 1889.

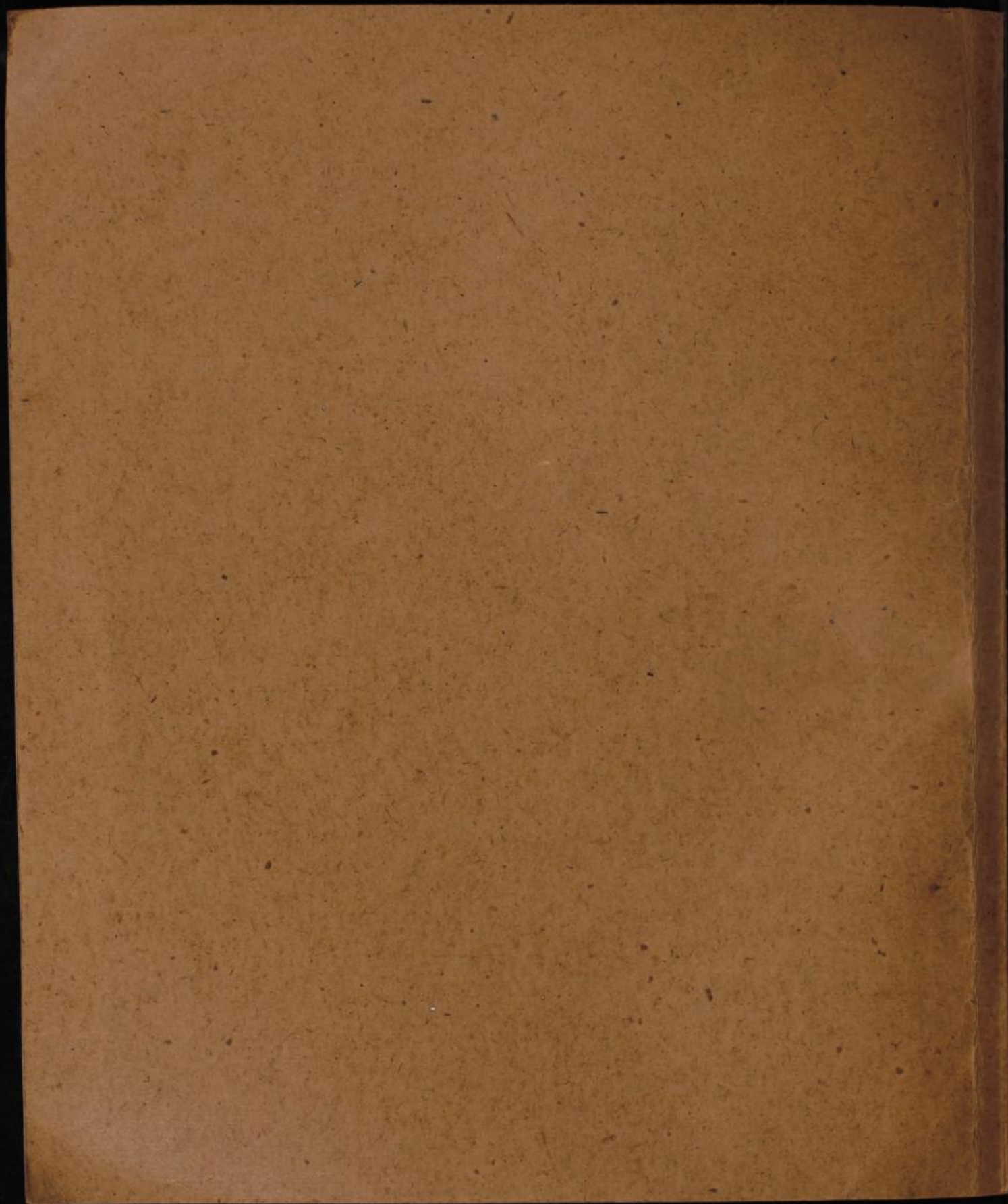
Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

ro-
Die

us-
bet

tion
ge-



A 56456/10 (14).

